

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V. Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

STELLUNGNAHME



zu den

Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht

Berlin, 16.02.2024

Hintergrund:

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell 215 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Häufig handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in (Ex)Partnerschaften. Viele der ratsuchenden Frauen haben Kinder und sind im Falle einer Trennung auch mit Fragen zu Sorge und Umgang befasst. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrungen an. Die Fachberatungsstellen qualifizieren zudem unterschiedliche Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt.

Der bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe begrüßt die vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Eckpunkte für die Reform des Abstammungs- und Kindschaftsrechts. Seit 2018 gilt in Deutschland die Istanbul-Konvention. Eine Überprüfung des Umsetzungsstandes ergab 2022 gravierende Mängel und dringenden Handlungsbedarf¹. Die Eckpunkte haben dies aufgegriffen. Zukünftig soll gesetzlich klarer gestellt werden, dass

- Familiengerichte in Umgangsverfahren Anhaltspunkten für häusliche Gewalt und deren Folgen umfassend und systematisch nachgehen und eine Risikoanalyse vornehmen. Dies gilt nicht nur für das Kind, sondern auch für das andere Elternteil, meist die Mutter.
- bei Partnerschaftsgewalt ein gemeinsames Sorgerecht regelmäßig ausscheiden soll. Außerdem kann der Umgang zwischen dem gewalttätigen Elternteil und dem Kind beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete Gefährdung des betreuenden Elternteils durch einen gewalttägigen Ex-Partner abzuwenden.
- Als Schutzmaßnahme vor (erneuter) Gewalt können Familiengerichte eine Umgangspflegschaft anordnen. Aus Praxiserfahrungen weiß der bff, dass dies schon jetzt als sinnvolle Maßnahme bei Gewalt in der Partnerschaft eingesetzt wird. Die rechtliche Grundlage aber fehlt bisher.

 $^{^{1}\,\}underline{\text{https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/istanbul-konvention/grevio-evaluation.html}}$

Es ist sehr erfreulich, dass mit den geplanten Veränderungen eine Kehrtwende zum besseren Schutz gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder erfolgen soll. Der ausdrückliche Bezug auf die Istanbul-Konvention und die Anerkenntnis des Schutzbedürfnisses des gewaltbetroffenen Elternteils in Sorge- und Umgangsverfahren sind ein großer Fortschritt. Aus Sicht des bff sind dafür konkrete gesetzliche Vorgaben und angemessene Rahmenbedingungen erforderlich.²

Dies betrifft z.B.:

- Familienrichter*innen benötigen mehr Zeit, um "umfassend und systematisch" ermitteln und ihren Amtsermittlungsgrundsatz ausüben zu können. Aus der Praxis wird immer wieder berichtet, dass aufgrund mangelnder Ressourcen Ermittlungen anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere Verfahrensbeiständ*innen, überlassen werden. Für die Konkretisierung des Amtsermittlungsgrundsatzes sind bundesweit einheitliche Leitfäden zur Aufklärung des Sachverhalts bei häuslicher Gewalt, für die Gefährdungsanalyse und Risikobewertung (in Anlehnung an vorhandene best practice-Modelle) erforderlich.
- Familienrichter*innen und Verfahrensbeiständ*innen müssen befähigt werden, Anhaltspunkte und Dynamiken bei häuslicher Gewalt (insbesondere psychischer Gewalt und Stalking in (Ex-)Partnerschaften, aber auch bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) zu erkennen und eine Gefährdungsanalyse vornehmen zu können³. Der bff fordert seit langer Zeit verpflichtende und qualitätsgesicherte Fortbildungen für alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen in Bezug auf häusliche Gewalt. Neben Richter*innen und Verfahrensbeiständ*innen betrifft dies auch Jugendamtsmitarbeiter*innen und Sachverständige für familienrechtliche Gutachten.
- Alternativ zur flächendeckenden Schulung von Familienrichter*innen könnten Sonderzuständigkeiten zu häuslicher Gewalt bei den Familiengerichten geschaffen werden.
- In Fällen häuslicher Gewalt wird ein Verfahren in der Regel nicht nach den Grundsätzen des Beschleunigungsgebots durchzuführen sein, damit

² Der bff schließt sich damit zugleich den Forderungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht (institut-fuer-menschenrechte.de) sowie des Deutschen Vereins an (https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2022-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrensrechts-unter-beruecksichtigung-von-haeuslicher-gewalt-4640,2599,1000.html).

³ Zwar sieht das Gerichtsverfassungsgesetz seit 2022 vor, dass Familienrichter*innen "über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern" verfügen sollen (§ 22b GVG). Dies reicht jedoch nicht, um den o.g. Aufgaben gerecht zu werden.

ausreichend Zeit für eine umfassende und systematische Risikoanalyse zur Verfügung steht. Der Fokus muss in Fällen häuslicher Gewalt immer auf der Aufklärung und Ermittlung potenzieller Schutzbedarfe aller Verfahrensbeteiligten liegen. Es ist in der Regel ein vorläufiger Umgangsausschluss anzuordnen und nicht begleiteter Umgang, da dieser weder die gewaltbetroffenen Elternteile (meistens die Mütter), noch das Kindeswohl hinreichend schützt. Insbesondere ist das psychische Wohlergehen der Kinder durch Kontakt mit einer potentiell gewalttätigen Person beeinträchtigt. Der Umgangsausschluss sollte angeordnet werden, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind.

- Bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt muss eine Verpflichtung zu getrennten Anhörungen eingeführt werden, sofern der gewaltbetroffene Elternteil dies wünscht. Insofern sollten die Möglichkeiten der digitalen Zuschaltung regelhaft geprüft und angewendet werden.
- Alternative Streitbeteiligungsverfahren (wie Mediation und Schlichtung) sollten im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von häuslicher Gewalt keinesfalls verpflichtend sein. (vgl. § 48 der Istanbul-Konvention)
- Es braucht aussagekräftige Statistiken zu Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen bei häuslicher Gewalt. Hierfür muss die Familiengerichtsstatistik entsprechend erweitert werden.
- Viele Betroffene häuslicher Gewalt sind auch von ökonomischer Gewalt (oder ökonomischen Nachteilen) betroffen. Familiengerichtliche Verfahren können sie zusätzlich stark finanziell belasten. Es sollte deshalb bei Vorliegen von Anhaltspunkten für häusliche Gewalt eine Erweiterung der Verfahrenskostenhilfe ermöglicht werden und die Möglichkeiten der Befreiung von Kosten ausgedehnt werden.

Konkrete Empfehlungen für entsprechende gesetzliche Regelungen sind z.B. der Analyse des Deutschen Institut für Menschenrechte (2023) zu entnehmen.⁴ Die geplante Stärkung des Wechselmodells als Leitidee für Betreuungsmodelle darf nicht in Fällen häuslicher Gewalt Anwendung finden. Das Wechselmodell dient nur dann dem Kindeswohl, wenn beide Elternteile weiter konstruktiv miteinander kommunizieren und Entscheidungen zum Wohl des Kindes treffen können. In Fällen häuslicher Gewalt ist dies meistens nicht gegeben. In der Beratungspraxis wird dem

_

⁴ Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht (institut-fuer-menschenrechte.de)

5

bff zudem häufig bekannt, dass Frauen psychische und ökonomische Gewalt in unterschiedlichen Formen erleben. So gibt es oft ein Machtgefälle aufgrund unterschiedlicher Einkommen. Viele Frauen sehen sich nicht in der Lage, sich der

Forderung nach einem Wechselmodell entgegenzustellen. Außerdem wird das

Wechselmodell oft nur aufgrund der unterhaltsrechtlichen Regelungen offiziell

angestrebt.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Ausweitung der Gestaltungsmöglichkeiten in

Bezug auf außergerichtliche Vereinbarungen über das Sorge- und Umgangsrecht.

Dies ist im Sinne eines Bürokratieabbaus grundsätzlich zu befürworten. Das

einbezogene Jugendamt muss dann aber erkennen, wenn es Anzeichen von

Manipulation, Machtmissbrauch und (psychischer) Gewalt gibt, die häufig in Fällen

häuslicher Gewalt vorkommen und gleichberechtigte einvernehmliche

Vereinbarungen erschweren oder verhindern. Die Jugendämter benötigen für diese

Aufgaben eine ausreichende fachliche und zeitliche Ressourcenausstattung.

Der bff begrüßt darüber hinaus einige andere der geplanten Änderungen im

Abstammungs- und Kindschaftsrecht, weil sie dazu beitragen, der Vielfalt der

Familienformen in Deutschland besser gerecht zu werden. Dazu zählen zentral die

Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen und queeren Paaren bei der Elternschafts-

anerkennung und die Anerkennung von weiteren Personen, die Sorgeverantwortung

für Kinder übernehmen möchten. Auch die Stärkung der Kinderrechte und der

Mitentscheidungsbefugnisse von Kindern/Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr sind

sehr zu begrüßen.

Der bff fordert, dass die Eckpunkte zügig in gesetzliche Regelungen überführt

werden, die gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder bei häuslicher Gewalt

wirklich schützen.

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerinnen:

Katharina Göpner und Claudia Igney

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

info@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de